

# **Supply Chain Sustainability Policy Telefónica Deutschland Holding AG**

## **Unternehmensrichtlinie**

Genehmigt durch den Vorstand der Telefónica Deutschland Holding AG  
am 18. März 2020

März 2020

## INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG .....	2
2	ANWENDUNGSBEREICH.....	2
3	ALLGEMEINE HANDLUNGSPRINZIPIEN .....	3
4	MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN.....	4
5	KANAL FÜR VERANTWORTLICHES WIRTSCHAFTEN.....	12
6	ÄNDERUNGEN UND AKTUALISIERUNGEN DER POLICY .....	13
7	DEFINITIONEN .....	13

## 1 EINFÜHRUNG

Telefónica ist sich seiner Verantwortung innerhalb der Lieferkette bewusst, die sich aus der internationalen Marktpräsenz und dem Geschäftsvolumen ergibt. Aus diesem Grund fördert, etabliert und wendet das Unternehmen hohe geschäftliche Standards im Zusammenspiel mit seinen Lieferanten an und fördert so nicht nur die Einhaltung von Qualitätsstandards für Produkte und Dienstleistungen, sondern auch die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben sowie ethischen, sozialen, Umwelt- und Datenschutzstandards in der gesamten Lieferkette von Telefónica.

Diese Policy hat ihren Ursprung in den **Geschäftsgrundsätzen von Telefónica**, die den Referenzrahmen in der Beziehung des Unternehmens mit seinen verschiedenen Stakeholdern bilden, und speziell **bei der Verpflichtung von Telefónica zu einem verantwortlichen Management einer nachhaltigen Lieferkette**.

Sie wurde im Einklang mit internationalen Normen wie **den Prinzipien der Unternehmensführung, der UN-Menschenrechtscharta, den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation**, der UN-Kinderrechtskonvention, den Richtlinien der **OECD** (Organisation für Zusammenarbeit und wirtschaftliche Entwicklung) und den **ISO-Normen** (International Standards Organization) entwickelt.

Diese Policy stimmt nicht nur mit der Vision von Telefónica in Bezug auf Nachhaltigkeit und Risikomanagement überein, sondern auch mit einer strategischen geschäftlichen Position, bei der wir Folgendes als extrem wichtig ansehen:

- den Aufbau von stabilen Geschäftsbeziehungen zu unseren Lieferanten, die für beide Seiten vorteilhaft sind.
- die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie von Standards zum ethischen und verantwortungsvollen Verhalten und für soziale, Umwelt- und Datenschutzangelegenheiten, nicht nur durch das Unternehmen selbst, sondern auch durch seine Geschäftspartner.

Außerdem stärkt sie unsere Verpflichtung bezüglich des **Global Compact der Vereinten Nationen, der Sustainable Development Goals (SDG)** sowie des Schutzes der **Menschenrechte**.

## 2 ANWENDUNGSBEREICH

Diese Policy hat den Charakter einer Unternehmensrichtlinie und gilt daher für alle Unternehmen der Telefónica Deutschland Holding AG Gruppe.

Telefónica, S.A. legt in ihrer Rolle als Muttergesellschaft in der Gruppe die Grundlagen, Instrumente und Mechanismen fest, die für eine angemessene und effiziente Koordination zwischen diesem Unternehmen und den anderen Unternehmen der Gruppe erforderlich sind; dies bleibt unbeschadet und ohne die autonome Entscheidungsfreiheit zu beeinträchtigen, die jedem dieser Unternehmen entspricht, in Übereinstimmung mit

dem eigenen Geschäftszweck jedes dieser Unternehmen und den treuhänderischen Pflichten, die ihre Vorstandsmitglieder gegenüber ihren Aktionären haben.

Diese Policy **gilt für alle Einkäufe von Produkten und Dienstleistungen der Unternehmen der Telefónica Deutschland Holding AG Gruppe**, unabhängig von ihrer Geschäftstätigkeit und ihrer geographischen Lage.

Ebenso **bezieht sie sich auf die gesamte Lieferkette der Telefónica Deutschland Holding AG Gruppe** und gilt sowohl für direkte als auch für indirekte Lieferanten. Dies bedeutet, dass der Lieferant gesamtschuldnerisch und ohne Einschränkungen auf Verstöße gegen die in dieser Richtlinie enthaltenen Mindeststandards reagieren wird.

### **3 ALLGEMEINE HANDLUNGSPRINZIPIEN**

Telefónica verpflichtet sich in der Beziehung zu Lieferanten mit Genauigkeit, Objektivität, Transparenz und Professionalität zu handeln, und insbesondere:

- immer ethisch und verantwortungsbewusst zu handeln.
- die Verpflichtungen gegenüber den Lieferanten zu erfüllen.
- Mechanismen anzuwenden, die für angemessene Transparenz beim Einkaufsmanagement sorgen und es den Lieferanten ermöglichen, Fragen zu stellen, vor allem in den Verhandlungen mit Lieferanten und bei der Entscheidungsfindung über die Vergabe von Aufträgen.
- Handlungen zu vermeiden, die als unehrlich interpretiert werden könnten, wie z. B. Interessenskonflikte oder Situationen, aus denen sich unzulässige Vorteile für das Unternehmen ergeben.
- die Chancengleichheit aller an einem bestimmten Beschaffungsprozess beteiligten Lieferanten sicherzustellen, indem die Auswahl von Lieferanten, die Auftragsvergabe und die Entscheidungsfindung nach objektiven Kriterien durchgeführt wird.
- eine Kultur nachhaltigen Wirtschaftens bei unseren Lieferanten zu fördern.
- gemeinsam mit den Lieferanten daran zu arbeiten, dass die Mindestanforderungen für nachhaltiges Wirtschaften (wie in diesem Dokument enthalten) eingehalten werden, und stetige Verbesserungen zu unterstützen.
- die Einhaltung der Mindestanforderungen für nachhaltiges Wirtschaften durch eine unabhängige Kontrolle und/oder Verifizierung zu überprüfen. Diese Verifizierung kann anhand von durch den Lieferanten zur Verfügung gestellten Informationen und/oder durch Audits vor Ort erfolgen. Telefónica erwartet von seinen Lieferanten, dass sie auf Informationsanfragen zeitnah und adäquat reagieren, entweder direkt oder über die Verifizierungsplattformen (je nachdem, was Telefónica bevorzugt), und dass sie Telefónica oder seinen Vertretern angemessenen Zugang zu allen entsprechenden Informationen, Einrichtungen und Mitarbeitern gewähren, wie er für die Verifizierung notwendig ist.

Jedes Unternehmen und jede Organisation, das/die als Lieferant von Telefónica berücksichtigt werden möchte, muss die Mindestanforderungen für nachhaltiges Wirtschaften einhalten und diese Verpflichtung auf die Mindestanforderungen für nachhaltiges Wirtschaften jederzeit an die eigenen Subunternehmer weitergeben. Jeglicher Verstoß eines Lieferanten gegen die genannten Standards wird als Nichteinhaltung des Vertrags erachtet und gibt Telefónica das Recht, die geschäftliche Beziehung zum Lieferanten zu beenden und von diesem Entschädigung für jedweden Schaden oder Haftung zu verlangen, den das Unternehmen infolge der Nichteinhaltung seitens des Lieferanten und/oder durch die Vertragsauflösung erleidet.

Dessen ungeachtet kann Telefónica entscheiden, die Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten nicht aufzuheben, sondern vom Lieferanten Korrekturmaßnahmen zu fordern, durch die die Einhaltung der Mindestanforderungen für nachhaltiges Wirtschaften auf Lieferantenseite wiedergegeben ist. In diesem Fall obliegt die Bewertung, ob die Korrekturmaßnahmen in Bezug auf Inhalt, Form und Zeitrahmen angemessen sind, allein Telefónica.

Es liegt in der Verantwortung der Lieferanten, diese Policy angemessen zu vermitteln, dafür zu sorgen, dass ihre Mitarbeiter und Subunternehmer die entsprechende Schulung dazu erhalten, und Abläufe und Standards einzuführen, die die Einhaltung ermöglichen.

#### **4 MINDESTANFORDERUNGEN FÜR NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN**

Damit wir unsere Verantwortungsverpflichtung über die gesamte Wertschöpfungskette hinweg erfüllen können, erwarten wir von unseren Lieferanten die Einhaltung unserer Geschäftsgrundsätze, die auf der Achtung und der Förderung der Menschenrechte sowie auf drei Grundwerten aufbauen – Integrität, Engagement und Transparenz – oder die Einhaltung vergleichbarer eigener Grundsätze. Für diese Verpflichtung müssen folgende Kriterien eingehalten werden:

##### **4.1 Achtung des Gesetzes als allgemeines Kriterium für die weiteren Kriterien**

- **Einhaltung der Gesetze:** Der Lieferant muss jederzeit die geltenden internationalen, nationalen oder lokalen Vorgaben einhalten. Wenn der Mindeststandard von Telefónica (wie in dieser Policy oder in den internen Richtlinien dargelegt) höher ist als die geltenden Gesetze, gilt der Mindeststandard.

##### **4.2 Kriterien der Ethik und der Verantwortung**

- **Antikorruption:** Telefónica arbeitet im Einklang mit der aktuellen Gesetzgebung, der Berufsethik und internen Regeln und akzeptiert keine Form von Korruption, Erpressung oder Bestechung. Die Lieferanten gehen aktiv und konsequent gegen jede Art von strafbarer oder unethischer Einflussnahme bezüglich der

Entscheidungen von Telefónica oder anderen Unternehmen und Institutionen und gegen Korruption im eigenen Unternehmen vor. Bestechung in jeglicher Form ist somit verboten und eine Person darf einer anderen nicht Vorteile beliebiger Natur versprechen, anbieten oder gewähren, um Entscheidungen auf jegliche Art zu beeinflussen (darunter solche von Regierungen, Verwaltungen oder Gerichten), und niemand darf einen unzulässigen Vorteil erlangen oder Geschenke, Unterhaltung oder andere Anreize anbieten oder annehmen, die eine geschäftliche Entscheidung beeinflussen oder belohnen könnten.

- **Interessenskonflikte:** Für Telefónica basiert die Beziehung zu seinen Lieferanten auf Loyalität, die aus gemeinsamen Interessen heraus entsteht. Deshalb müssen die Lieferanten Mechanismen einsetzen, um Interessenkonflikte zu vermeiden und die Unabhängigkeit der Handlungen zu garantieren, die im Rahmen der Beziehung zu Telefónica durchgeführt werden, sowie die geltenden Gesetze uneingeschränkt einhalten. Ein Interessenkonflikt ist eine Situation, in der die Interessen von Telefónica und die des Lieferanten, von ihm beschäftigten Personen oder mit ihm verbundenen Personen oder Einrichtungen miteinander in direktem oder indirektem Konflikt stehen.
- **Menschenrechte:** Als Teil des Bekenntnisses zu den Menschenrechten wendet Telefónica einen Due-Diligence-Prozess an, damit das Unternehmen Verletzungen der Menschenrechte nicht verursacht, dazu beiträgt oder damit in Verbindung gebracht wird. Um mögliche Risiken in diesem Bereich innerhalb der Lieferkette zu minimieren, müssen die Lieferanten von Telefónica interne Prozesse implementieren, um mögliche negative Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Menschenrechte zu identifizieren, zu vermeiden und zu mindern.

#### **4.3 Soziale Kriterien**

- **Arbeitsverhältnis:** Die Arbeit der Mitarbeiter des Lieferanten muss auf der Grundlage eines anerkannten Arbeitsverhältnisses gemäß den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen. Davon sind auch die Pflichten des Unternehmens gegenüber seinen Mitarbeitern bezüglich Arbeitsgesetzgebung oder Sozialversicherung nicht ausgenommen. Der Missbrauch von Leiharbeit oder der wiederkehrende Einsatz von Subunternehmerverträgen, um gesetzliche Verpflichtungen auszuhebeln, ist nicht erlaubt. Die Arbeitnehmer müssen einen schriftlichen Arbeitsvertrag in ihrer Muttersprache erhalten. Den Arbeitnehmern dürfen keine Arbeitgeber- oder Vermittlerabgaben oder andere Gebühren für ihre Beschäftigung berechnet werden. Sollten Arbeitnehmer solche Gebühren bezahlt haben, sind diese zurückzuerstatten.
- **Arbeitszeit:** Die Standardarbeitszeit des Lieferanten muss die nationalen Gesetze und die branchenüblichen Standards mit den Kriterien einhalten, die den höchstmöglichen Schutz für den Arbeitnehmer bieten. Die Arbeitnehmer sollten nicht regelmäßig mehr als 48 Stunden pro Woche arbeiten und ihnen steht nach durchschnittlich sieben Tagen mindestens ein freier Tag zu. Vom Arbeitgeber geforderte Überstunden sollten freiwillig sein, dürfen nicht regelmäßig verlangt werden und sollten immer mit einem

speziellen Satz vergütet werden. Gemäß Abkommen 1 der ILO gelten diese Bestimmungen nicht für Tätigkeiten im Bereich Supervision und/oder Management. Der Lieferant fördert das Recht auf digitale Abschaltung während der täglichen und wöchentlichen Ruhephasen, im Urlaub und zu anderen Gelegenheiten sowie den Respekt für die persönliche und familiäre Privatsphäre außerhalb der gesetzlich oder konventionell geregelten Arbeitszeiten.

- **Gehälter:** Die Vergütung des Mitarbeiters muss dem nationalen oder gegebenenfalls lokalen Mindestlohn entsprechen oder darüber liegen. Der Lieferant muss mindestens den Mindestlohn zahlen, den die geltende Gesetzgebung im jeweiligen Land für normale Arbeitszeit, Überstunden und den Ausgleich bei Überstunden vorsieht. Die Vergütung darf nicht in Naturalien erfolgen. Die Mitarbeiter erhalten vor Beginn des Arbeitsverhältnisses schriftlich und in verständlicher Form Informationen zu ihren Arbeitsbedingungen hinsichtlich des Lohns sowie regelmäßig detaillierte Lohnabrechnungen. Lohnsenkungen als Disziplinarmaßnahmen sind nicht erlaubt. Alle Disziplinarmaßnahmen müssen gemeldet werden.
- **Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz:** Der Lieferant sorgt für eine Umgebung mit Nulltoleranz für Gewalt und Belästigung. Missbrauch oder körperliche Züchtigung, Androhung von körperlicher Misshandlung, sexuelle Nötigung oder jedwede andere Form von Nötigung, verbale Misshandlung oder andere Formen der Einschüchterung sind verboten.
- **Zwangsarbeit und Menschenhandel:** Die Arbeit darf weder unter Bedingungen von Sklaverei noch unfreiwillig oder unter Zwang erfolgen. Die Arbeitnehmer dürfen nicht aufgefordert werden, „Anzahlungen“ zu leisten oder dem Arbeitgeber Personalausweise oder Pässe auszuhändigen, und sie dürfen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form kündigen. Der Lieferant muss mit einer Unternehmenspolitik und einem klar definierten Vorgehen sicherstellen, dass nirgendwo in seiner Lieferkette oder in seinem Unternehmen die Arbeit unter Bedingungen von Sklaverei erfolgt oder Menschenhandel betrieben wird. Auf Anfrage von Telefónica erstattet der Lieferant Bericht über die Maßnahmen, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass es in seinem Betrieb und in seiner Lieferkette keine moderne Sklaverei und keinen Menschenhandel gibt, und welchen Erfolg diese Maßnahmen zeigen.
- **Arbeit von Kindern und Jugendlichen:** Der Lieferant garantiert, dass es in seinem Betrieb und in seiner Lieferkette keine Kinderarbeit gibt. In den Fällen, in denen der Lieferant sich gezwungen sieht, Kinderarbeit abzuschaffen, hat er dies zum größtmöglichen Wohl der betroffenen Kinder zu tun. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die gemäß der lokalen Gesetzgebung Zutritt zum Arbeitsmarkt haben, dürfen weder nachts noch unter gefährlichen Bedingungen arbeiten. Jede Handlung ist so durchzuführen, dass sie die Interessen des Kindes gemäß dem Übereinkommen 138 „über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung“ sowie dem Übereinkommen 182 „Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der

schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ der ILO berücksichtigt und der Kinderrechtskonvention der UNO entspricht.

- **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen:** Die Arbeitnehmer des Lieferanten und seiner Subunternehmer haben das Recht, Gewerkschaften zu gründen und sich Gewerkschaften anzuschließen, und entsprechend der nationalen Gesetze kollektiv zu verhandeln. Das beschäftigende Unternehmen zeigt sich gegenüber den Aktivitäten der Gewerkschaften und ihrer Organisationsarbeit offen. Die Mitarbeitervertreter dürfen nicht diskriminiert werden und dürfen ihre Vertreterfunktion innerhalb der gesetzlichen Regelungen im Betrieb ausüben. Im Falle, dass die Gesetzgebung das Recht auf Vereinigungsfreiheit und kollektive Verhandlung einschränkt, erleichtert der Arbeitgeber die Entwicklung paralleler juristischer Instrumente zur freien unabhängigen Vereinigung und zur Verhandlung und behindert diese nicht.
- **Vielfalt, Inklusion und Nichtdiskriminierung:**
  - Der Lieferant fördert intern die Vielfalt in den Teams und garantiert die Chancengleichheit unter seinen Mitarbeitern.
  - Es ist eine Politik der Gleichberechtigung zu verfolgen und es darf keine Diskriminierung bei Einstellung, Entschädigung, Zutritt zu Bildung, Beförderung, Beendigung von Arbeitsverhältnissen oder Pensionierung aufgrund von Geschlecht, Geschlechteridentität, ethnischer Herkunft, Kaste, Hautfarbe, Schwangerschaft, Familiensituation, nationaler Herkunft, Religion, Alter, Behinderung, biologischem Geschlecht, Familienstand, sexueller Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Orientierung oder anderer Umstände geben.
  - Zudem soll die Umsetzung von Vermittlungsmaßnahmen gefördert werden, um das Privat- und Familienleben der Mitarbeiter zu respektieren und das bestmögliche Gleichgewicht zwischen diesem und den Arbeitsverpflichtungen entsprechend der geltenden Gesetze zu finden.
- **Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen:**
  - Der Lieferant stellt seinen Mitarbeitern entsprechend den besonderen Gefahren/Risiken der Tätigkeit einen sicheren, nicht gesundheitsgefährdenden Arbeitsplatz zur Verfügung und berücksichtigt dabei die lokalen, nationalen und internationalen Richtlinien.
  - Es sind angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen und Unfälle bei der Arbeit zu vermeiden, indem die Gefahren der Arbeitsumgebung und bei der Ausübung der Tätigkeit so gering wie möglich gehalten werden.
  - Der Lieferant stellt seinen Mitarbeitern angemessene Werkzeuge für ihre Tätigkeiten zur Verfügung sowie individuelle und kollektive Schutzausrüstungen, die für eine sichere Arbeitsumgebung entsprechend der Risiken notwendig sind.



- Die Arbeitnehmer erhalten eine Sicherheits- und Gesundheitsschulung, sodass sie die mit ihrer Tätigkeit und der Arbeitsumgebung verbundenen Risiken erkennen können und die notwendigen Verhaltensmaßnahmen erlernen, um diese zu minimieren.
  - Der Zugang zu sauberen Toiletten, Trinkwasser und hygienischen Räumlichkeiten zur Lagerung und zum Verzehr von Lebensmitteln ist zu gewährleisten.
  - Wenn eine Unterkunft zur Verfügung gestellt wird, muss diese sauber und sicher sein und die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmer erfüllen.
  - Das Unternehmen ernennt eine für Sicherheit und Gesundheit zuständige Führungskraft.
  - Sollte es zu einem Unfall oder zu Problemen der öffentlichen Gesundheit kommen, die den Lieferanten betreffen sowie die Interessen und Rechte von Telefónica, hat der Lieferant Telefónica unverzüglich darüber zu informieren.
  - Der Lieferant sollte über eine Sicherheits- und Gesundheitspolitik verfügen oder eine solche auf den Weg bringen, die die Anforderungen der ISO-Norm 45001 oder anderer international anerkannter Normen erfüllen.
  - Das zuvor Gesagte gilt in gleichem Maße für die Lieferanten, ihre Vertragspartner sowie Personal, das an den Firmensitzen von Telefónica arbeitet. Die Mitarbeiter und die unabhängigen Vertragspartner von Telefónica müssen die Sicherheits- und Gesundheitsstandards von Telefónica ebenfalls erfüllen und den Anweisungen von Telefónica Folge leisten.
  - Es sind Richtlinien und entsprechende Strategien bezüglich Management, Minimierung, Überwachung und Kommunikation von Sicherheitsrisiken in den Bereichen Arbeit und Betriebshygiene sowie Arbeitsunfälle und arbeitsbedingte Verletzungen und Krankheiten einzuführen.
  - Es sind Notfallpläne und -strategien festzulegen und einzuhalten, um Schäden an Leben, Umwelt und Eigentum möglichst gering zu halten.
  - Auf Anfrage, berichtet der Lieferant Telefónica über die angesprochenen Indikatoren für Sicherheit, Gesundheit und Wohlbefinden seiner Mitarbeiter und/oder Subunternehmer über die von Telefónica eingerichteten Kanäle und zu den gewünschten Terminen.
- **Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (Konfliktmineralien):**

Der Lieferant verfügt über eine klare Richtlinie und Strategien, die sicherstellen, dass der Abschnitt 1502 des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act eingehalten wird. Außerdem sollten Richtlinien und Strategien im Einklang mit den Leitsätzen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht der OECD für Lieferketten von Mineralien in Konflikt- und Hochrisikogebieten stehen. Wenn Telefónica dies verlangt, muss der Lieferant die Conflict-Minerals-Berichtsvorlage

(der Responsible Minerals Initiative) oder einen ähnlichen von Telefónica akzeptierten Fragebogen ausfüllen, um so die Transparenz über den Ursprung dieser Art von Mineralien in unserer Wertschöpfungskette zu verbessern.

#### 4.4 Umweltkriterien

- **Einhaltung der Gesetze:** Der Lieferant muss zu jeder Zeit die internationale, nationale und lokale Gesetzgebung einhalten, insbesondere was Abfälle, Emissionen, Lärm, den Verbrauch von Ressourcen und gefährliche Substanzen angeht.
- **Lebenszyklus und präventives Handeln:** Der Lieferant muss das Vorsichtsprinzip anwenden, um die möglichen Umweltauswirkungen seiner Aktivitäten so gering wie möglich zu halten. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus zu berücksichtigen, angefangen bei der Rohstoffgewinnung, über den Wasserverbrauch, die Produktion und den Transport bis hin zum Umgang mit Abfällen und der Vermeidung von Umweltverschmutzung. Der Lieferant sichert außerdem zu, soweit es im Kontext der geschäftlichen Beziehung möglich ist, Telefónica darüber zu informieren, die Umweltauswirkungen des Angebots von Produkten und Dienstleistungen basierend auf Ökodesignprinzipien zu minimieren und dabei unter anderem den Energieverbrauch, die Verwendung von weniger umweltverschmutzenden Materialien wie z. B. Recyclingmaterial sowie die daraus folgende Wiederverwendung und Reparierbarkeit zu berücksichtigen und die geplante Obsoleszenz zu vermeiden.
- **Umweltrichtlinie:** Der Lieferant muss über eine dokumentierte und aktuelle Umweltrichtlinie verfügen, die eine Verpflichtung zum Schutz der Umwelt und der Biodiversität, zur Einhaltung der entsprechenden Gesetze und zu stetiger Verbesserung einschließt.
- **Umweltmanagement:** Der Lieferant sollte über ein dokumentiertes Umweltmanagementsystem verfügen oder ein solches auf den Weg bringen, das eine effektive Planung, Ausführung und Kontrolle hinsichtlich der wesentlichen Umweltaspekte seines Tätigkeitsbereichs sicherstellt. Dieses System muss die Anforderungen der ISO-Norm 14001 oder ähnlicher international anerkannter Normen erfüllen.
- **Klimawandel:** Der Lieferant hat Maßnahmen zu ergreifen, um die schädlichen Einflüsse seiner Arbeit auf den Klimawandel zu minimieren und bei der Analyse die gesamte Lieferkette zu berücksichtigen (Anwendungsbereiche I, II und III). Außerdem sollte er seine Treibhausgasemissionen reduzieren, indem er Ziele für die kommenden drei Jahre festlegt, die soweit möglich wissenschaftsbasiert sein sollen. So kann er innerhalb seiner eigenen Geschäftstätigkeit Energieeffizienz und Initiativen für erneuerbare Energien unterstützen. Außerdem muss er auf Ersuchen von Telefónica Informationen zu Treibhausgasemissionen und zum Energieverbrauch bei der Herstellung der von ihm an Telefónica gelieferten Produkte und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

- **Abfälle:** Der Lieferant muss insbesondere im Rahmen seiner Tätigkeit für Telefónica über ein koordiniertes Abfallmanagement verfügen, wobei Wiederverwendbarkeit und Recycling im Vordergrund stehen. Beim Management von Abfällen aus der Arbeit mit Telefónica muss er alle notwendigen Informationen dazu auf der Plattform GRETEL<sup>1</sup> (Abfallmanagement von Telefónica) registrieren. Dies muss innerhalb von maximal zwei Wochen nach der Anlieferung der Abfälle beim Abfallmanager erfolgen, es sei denn, Telefónica autorisiert ausdrücklich etwas anderes.
- **Einwegplastik:** Lieferanten und Partner sollten den Einsatz von Einwegplastik bei ihren Lieferungen an Telefónica und im internen Betrieb so gut wie möglich reduzieren. Dabei sollten die Lieferanten den Verzicht auf Einwegplastik insbesondere bei Produktlieferungen der Marken O<sub>2</sub> priorisieren.
- **Eco-Rating:** Lieferanten von Mobilgeräten für Telefónica müssen die vollständigen Ergebnisse der Beurteilung nach der von Telefónica bereitgestellten Eco-Rating-Methode für jedes Gerätemodell zur Verfügung stellen. Ebenso können Telefónica oder seine Vertreter während der Validierung der Ergebnisse um Dokumente oder objektive Beweise bitten, die die Ergebnisse der Beurteilung stützen.
- **Gefährliche Substanzen:** Der Lieferant muss sich an alle Gesetze, Vorschriften und Auflagen hinsichtlich der Verbote und Restriktionen gefährlicher Substanzen halten. Gefährliche Chemikalien und andere in den Produkten enthaltene Materialien, insbesondere die der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) des REACH, müssen kenntlich gemacht und so gehandhabt werden, dass sichere Verwendung, Wiederaufbereitung, Wiederverwendung und Entsorgung sichergestellt sind. Ihre Verwendung muss vermieden oder, wenn dies nicht möglich ist, auf ein Minimum reduziert werden und dabei immer die Vorgaben des REACH erfüllen. Der Lieferant ist verpflichtet, Elektro- und Elektronikgeräte zu verwenden, die im Einklang mit allen relevanten Normen der Europäischen Union, wie u. a. der RoHS-Richtlinie und der Chemikalienverordnung REACH stehen, auch wenn sie in einem außereuropäischen Land verwendet werden. In bestimmten Fällen, wenn Telefónica es verlangt, muss der Lieferant die Umwelterklärung für Elektro- oder Elektronikgeräte unterschreiben, womit er die Einhaltung der entsprechenden Vorschrift explizit erklärt, oder, falls es eine solche gibt, die Einhaltung der entsprechenden Vorschrift, die für das jeweilige Gebiet gilt.
- **Verbrauch von Materialien, Ressourcen und atmosphärische Emissionen:** Der Lieferant muss sich verpflichten, im Rahmen seiner Tätigkeit für Telefónica auf ökologische Effizienz zu achten, insbesondere, wenn es sich um knappe Ressourcen wie Trinkwasser handelt. Außerdem ist der Ausstoß von schädlichen Gasen in die Atmosphäre zu reduzieren.

---

<sup>1</sup> Der Lieferant muss Kontakt zu dem Bereich aufnehmen, der den Vertrag verwaltet, oder alternativ zum Umweltbereich von Telefónica, der den Dienstvertrag hat, um den Benutzernamen und das Passwort sowie die Informationen zur Verwendung des Tools GRETEL zu erhalten (<https://gretel.telefonica.com/>). Bei Fragen senden Sie eine E-Mail an: [gretel@telefonica.com](mailto:gretel@telefonica.com)

- **Kühlgase:** Der Lieferant darf keine Geräte mit Gasen liefern, die die Ozonschicht schädigen (z. B. FCKW oder HCFC), und diese Gase auch nicht nachfüllen, wenn dies nicht explizit von Telefónica autorisiert wurde. Bei Angeboten haben immer Gase Priorität, die energieeffizient sind und daher weniger Treibhauspotenzial (Global Warming Potential, GWP) haben. Bei Wartungsarbeiten an Kühlgeräten muss sichergestellt werden, dass diese Gase keinesfalls in die Atmosphäre gelangen können. Außerdem muss der Lieferant die Mengen (in Kilogramm) nachweisen, in welchen das jeweilige Gas nachgefüllt wurde. Diese Informationen müssen quartalsweise<sup>2</sup> an Telefónica gemeldet werden.
- **Umweltschulungen:** Der Lieferant muss Umweltschulungen für die Mitarbeiter anbieten und durchführen, die Aufgaben mit signifikanten Umweltauswirkungen übernehmen. Diese Schulungen müssen sich auf den Umgang mit Umweltaspekten der Aufgaben konzentrieren und darauf, wie im Falle von Umweltunfällen zu handeln ist. Falls Telefónica es für notwendig hält, kann das Unternehmen eine Validierung der Inhalte verlangen.

#### **4.5 Kriterien zu Datenschutz, Vertraulichkeit von Informationen und Meinungsfreiheit**

Der Vertragspartner informiert darüber, ob er über ein Datenschutzmanagementsystem verfügt, mit dem er ihm anvertraute, persönliche Daten, ob von Kunden, Aktionären, Mitarbeitern oder Lieferanten, gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen (national und international) schützt. Der Vertragspartner muss ein geeignetes Datenschutzabkommen unterzeichnen, wie im speziellen Fall anwendbar, in dem alle gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf alle anwendbaren Datenschutzregelungen festgehalten sind. Insbesondere verpflichtet sich der Vertragspartner:

- personenbezogene Daten ausschließlich entsprechend der Vertragsvereinbarungen und, im Falle eines Datenschutzabkommens mit Telefónica als Kontrollinstanz, entsprechend der Anweisungen von Telefónica und unter keinen Umständen für eigene Zwecke zu verarbeiten, sofern dies nicht von Telefónica autorisiert wurde.
- unter keinen Umständen die bereitgestellten Informationen für einen anderen Zweck zu nutzen als für den, zu dem sie bereitgestellt wurden.
- personenbezogene Daten, die für Telefónica verarbeitet wurden, nicht an Dritte zu kommunizieren, wenn dies nicht von Telefónica autorisiert wurde.
- Dritten keinen Einblick in Informationen oder vertrauliches Material zu gewähren (und dafür zu sorgen, dass auch deren Mitarbeiter und Subunternehmer dies nicht tun), zu dem sie aufgrund der Geschäftsbeziehung mit Telefónica Zugang haben.
- in jedem Vertrag einen Absatz zum Umgang mit persönlichen Daten nach Vertragsende (z. B. Vernichtung oder Rückgabe) einzufügen.

---

<sup>2</sup> Der Lieferant muss diese Informationen an den Bereich melden, der den Vertrag verwaltet, oder alternativ an den Umweltbereich des Unternehmens, das den Dienstvertrag hat.

- Der Verarbeiter schützt die Informationen und persönlichen Daten mit größter Sorgfalt, um Vertraulichkeit und Integrität zu gewährleisten. Er ergreift die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Überwachung, Verwaltung und Speicherung der Daten, um diese vor Veränderung, Verlust, Bearbeitung oder unbefugtem Zugriff zu schützen, wie es die Gesetze in Bezug auf geistiges Eigentum, Geschäftsgeheimnisse, und den Schutz von personenbezogener Daten, soweit zutreffend, und die Datenschutz- und Sicherheitsstandards von Telefónica vorsehen. Sollte die Sicherheit gefährdet sein, gilt es schnell, sorgfältig und verantwortlich zu handeln und Telefónica umgehend zu informieren.
- Ungeachtet der oben beschriebenen Verpflichtungen muss der Verarbeiter, falls er für die Verarbeitung der Informationen aus der Kommunikation der Kunden und/oder Nutzer von Telefónica verantwortlich ist, über Maßnahmen verfügen, die garantieren, dass Telefónica jederzeit die Verpflichtungen für eine Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Behörden<sup>3</sup> erfüllt, und gleichzeitig das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf Meinungsfreiheit der Betroffenen respektiert.
- Lieferanten, die zur Ausführung ihrer Aktivitäten für Telefónica künstliche Intelligenz entwerfen, entwickeln und anwenden, müssen unsere Richtlinien für künstliche Intelligenz oder gleichwertige eigene Regelungen einhalten.

## 5 KANAL FÜR VERANTWORTLICHES WIRTSCHAFTEN

Lieferanten und ihre Mitarbeiter haben die Möglichkeit, zur Einhaltung der vorgenannten Mindestanforderungen für nachhaltiges Wirtschaften Fragen zu stellen oder Beschwerden zu melden, und zwar über unseren vertraulichen Kanal auf der Lieferanten-Website<sup>4</sup>, durch unseren Kanal für Menschenrechtsbeschwerden<sup>5</sup> und durch die Kontaktaufnahme mit einem unabhängigen Anwalt als Ombudsmann für Korruptionsbekämpfung<sup>6</sup>.

Fragen und Beschwerden können anonym oder unter Angabe des Namens eingestellt werden. Alle Anfragen werden vertraulich behandelt und sorgfältig untersucht. Der Lieferant muss Telefónica so schnell wie möglich informieren, wenn er einen Verstoß gegen eine der in dieser Policy dargelegten Verpflichtungen in seinem eigenen Betrieb oder in der Lieferkette (einschließlich der Subunternehmer) feststellt.

---

<sup>3</sup> Richter und Gerichte, staatliche Sicherheitskräfte und -organe, die gesetzlich dazu berechtigt sind, die von dieser Regel betroffenen Anfragen zu stellen. Welche Behörden zuständig sind, kann sich je nach Art der Anfrage und den geltenden Gesetzen im jeweiligen Land unterscheiden.

<sup>4</sup> [https://www.telefonica.com/en/web/about\\_telefonica/suppliers](https://www.telefonica.com/en/web/about_telefonica/suppliers)

<sup>5</sup> [humanrights-de@telefonica.com](mailto:humanrights-de@telefonica.com)

<sup>6</sup> [www.telefonica.de/ombudsmann](http://www.telefonica.de/ombudsmann)

## 6 ÄNDERUNGEN UND AKTUALISIERUNGEN DER POLICY

Diese Policy aktualisiert und ersetzt die Policy für Nachhaltigkeit in der Lieferkette, die im Februar 2017 veröffentlicht und ratifiziert wurde, und tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Vorstand ihr zustimmt.

## 7 DEFINITIONEN

- **Lieferant:** Im Rahmen dieser Policy sind mit dem Begriff „Lieferant“ alle Unternehmen, Einheiten, Geschäftspartner wie Franchise-Unternehmen und andere Marketingkanäle oder juristischen Personen gemeint, die Telefónica eine Dienstleistung und/oder ein Produkt liefern.
- **Lieferkette:** Eine Gruppe von Lieferanten eines Unternehmens, zu der sowohl direkte Lieferanten als auch deren Lieferanten gehören, bis zum letzten Glied der Kette.
- **Kind:** Person unter 15 Jahren, sofern die lokale Gesetzgebung nicht eine höhere Altersgrenze für Arbeit oder Schulpflicht festlegt. In einem solchen Fall gilt das höhere Alter. In den Fällen, in denen die lokale Gesetzgebung das Mindestalter auf 14 Jahre festlegt, gilt laut Abkommen 138 der ILO für die Entwicklungsländer dieses.
- **Jugendlicher:** Person, die das 15. Lebensjahr vollendet hat, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- **Kinderarbeit:** Jedwede Arbeit, die im Rahmen der vorliegenden Vertragsklauseln von einem Kind oder Jugendlichen ausgeführt wird und nicht die Bestimmungen der entsprechenden Normen der ILO erfüllt sowie jedwede Arbeit, die mit Risiken verbunden ist, die Bildung eines Kindes oder Jugendlichen beeinträchtigt oder schädlich für seine Gesundheit oder für seine körperliche, geistige, moralische oder soziale Entwicklung sein könnte.
- **Konfliktminerale:** Dabei handelt es sich um:
  1. die folgenden Mineralien:
    - a. Kasserit, das Metall, aus dem Zinn gewonnen wird;
    - b. Columbit-Tantalit, bekannt als Coltan-Erz, aus dem Tantal gewonnen wird;
    - c. Gold;
    - d. Wolframit, aus dem Wolfram gewonnen wird.
  2. Mineralien, die in der Demokratischen Republik Kongo, Angola, Burundi, der Zentralafrikanischen Republik, der Republik Kongo, im Südsudan, Tansania, Uganda, Sambia oder anderen Ländern abgebaut wurden, die künftig als Konfliktgebiete eingestuft werden könnten.

Ausgenommen von dieser Definition sind Mineralien, die in Ländern abgebaut wurden, die als Konfliktgebiete gelten, die aber über ein entsprechendes (von einer

unabhängigen Stelle ausgestelltes) Zertifikat verfügen, das bescheinigt, dass der Abbau keine bewaffneten Konflikte und/oder die Missachtung der Menschenrechte in den Gebieten gefördert hat.